

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2018

Bückeberg, 25. Juli 2018

Nr. 1

Inhalt:

| | | |
|-------------|---|----|
| I. | Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe | |
| 1. | Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Mai 2018 | 2 |
| 2. | Beschluss zur Übernahme der von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder vom 26. Mai 2018 | 2 |
| 3. | Verordnung über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare vom 16. April 2018 | 3 |
| II. | Evangelische Kirche in Deutschland | |
| 1. | Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 | 10 |
| 2. | Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ | 10 |
| III. | Mitteilungen | |
| 1. | Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes | 10 |
| 2. | Personalien | 11 |

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 vom 26. Mai 2018

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 26. Mai 2018 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz nach § 1 Absatz 1 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten feststellt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Landeskirchenamt im kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Sülbeck, 26. Mai 2018

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Beschluss zur Übernahme der von der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Deutschlands beschlossenen Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder (Perikopenordnung) vom 26. Mai 2018

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 26. Mai 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt, die von der Generalsynode und der Bischofskonferenz gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 25 der Verfassung der VELKD beschlossene „Ordnung der gottesdienstlichen Texte und Lieder“ (Perikopenordnung) in der Fassung vom Oktober 2017 in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe einzuführen.

Die Perikopenordnung tritt für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe am 1. Advent 2018 in Kraft. Die Perikopenordnung ersetzt die bisher gültige „Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte“ vom 1. Advent 1978.

Sülbeck, 26. Mai 2018

Kiefer
Präsident der Landessynode

**3. Verordnung über die Rechtsstellung
und die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare
(Vikariatsordnung)
vom 16. April 2018**

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der landeskirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) auf den Dienst des Pastors geschieht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Das Vikariat gliedert sich in Ausbildungsphasen in der Kirchengemeinde, im Predigerseminar und an der Schule. Die Ausbildungsphase im Predigerseminar wird auf Grundlage eines Kooperationsvertrages gemeinsam mit Vikaren aus Braunschweig, Bremen, Hannover und Oldenburg im Predigerseminar der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Kloster Loccum durchgeführt.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**II. Vorbereitungsdienst
A. Allgemeine Vorschriften**

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat der Theologie (Vikar) in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pastors eingeführt.

§ 3

- (1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Vikar in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.
- (2) Der Vikar hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

§ 4

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall entsprechend dem Ausbildungsgang nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verkürzt oder unterbrochen oder verlängert werden; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 5

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Bewerber aufgenommen werden,
 - a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
 - b) der die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen bestanden hat,
 - c) der nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Vorbereitungsdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
 - d) der erwarten lässt, dass er den Anforderungen für die künftige Ausübung des Dienstes als Pastor genügen wird.
- (2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es unterrichtet den Landeskirchenrat. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b) und c) zulassen.
- (3) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b) ist nur zulässig, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist. Lässt sich die Gleichwertigkeit der vom Bewerber abgelegten Prüfung nicht feststellen, so kann das Landeskirchenamt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von einem Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung abhängig machen.
- (4) Das Landeskirchenamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine Empfehlung des geistlichen Ministeriums einholen. Dieses führt mit den dafür vorgesehenen Bewerbern ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. d) erfüllt sind.
- (5) Auf Verlangen sind einem Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 6

- (1) Für den Vorbereitungsdienst sind so viele Ausbildungsplätze bereitzustellen, wie es im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche möglich und erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- (2) Überschreitet die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Schlussergebnisses der Ersten theologischen Prüfung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens.

§ 7

- (1) Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Ernennung zum Vikar begründet. Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen; sie geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Der Vikar ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Die Dienstbezeichnung lautet „Vikar“ oder „Vikarin.“
- (3) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz) über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

C. Rechte und Pflichten

§ 8

- (1) Der Vikar ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung beauftragten Ordinierten befugt.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar die Amtskleidung des Pastors.

§ 9

Der Vikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich in der Ausübung seines Dienstes und in der Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des zukünftigen Amtes eines Pastors nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Der Vikar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11

- (1) Der Vikar hat eine beabsichtigte Änderung des Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in seinen persönlichen Lebensverhältnissen dem Landeskirchenamt alsbald anzuzeigen.
- (2) Er hat die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 12

- (1) Vikare erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten.
- (2) Setzt der Vikar den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort (Sondervikariat), so erhält er einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihm zustehenden Grundbetrages.
- (3) Das Nähere wird durch Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen geregelt.
- (4) Auf Vikarinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.
- (5) Vikare haben Anspruch auf Gewährung von Elternzeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; der Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

§ 13

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

§ 14

Fügt der Vikar der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadensersatz die für Pastoren geltenden Vorschriften entsprechend.

D. Dienstaufsicht

§ 15

- (1) Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf andere Personen übertragen.
- (2) Soweit der Vikar in einer Kirchengemeinde im Dienst der Verkündigung tätig ist, untersteht er auch der Aufsicht des jeweils zuständigen Superintendenten.

§ 16

Der Vikar verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richten sich nach den Vorschriften des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach § 19 Abs. 3.

E. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 17

- (1) Das Dienstverhältnis des Vikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.
- (2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, dass er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.
- (3) Im Falle des § 25 endet das Dienstverhältnis mit dem Abschluss der Zusatzausbildung.

§ 18

Das Dienstverhältnis des Vikars endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 19

- (1) Der Vikar kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (2) Der Vikar kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastor entgegenstehen.
- (3) Der Vikar ist zu entlassen, wenn er eine Amtspflichtverletzung begeht, auf Grund derer bei einem Pastor auf eine andere Disziplinarmaßnahme als die des Verweises, der Geldbuße oder der Kürzung der Bezüge zu erkennen wäre. Dem Vikar kann gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.
- (4) Der Vikar wird entlassen, wenn er dienstunfähig ist.
- (5) Hat der Vikar die Entlassung nicht selbst beantragt, so kann sie nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden; dies gilt nicht, wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

§ 20

- (1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, dass der Vikar öffentlich durch Wort und Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch im Sinne der Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Landeskirchenamt sowie den Beteiligten zuzustellen.
- (3) Ergibt das Lehrgespräch, dass der Vikar in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er entlassen.

§ 21

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 22

- (1) Der Vikar scheidet aus dem Dienst aus,
 1. wenn er die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt oder
 2. er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er diesen nicht wieder aufnehmen will oder
 3. er den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnimmt oder
 4. er durch sein Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lässt, dass er den Dienst nicht wieder aufnehmen will oder
 5. er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.
- (2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 23

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Vikar zu unterrichten.

F. Rechtsschutz

§ 24

Der Vikar kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pastoren geltenden Vorschriften entsprechend.

G. Sondervikariat

§ 25

- (1) Der Vikar kann nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung für besondere Aufgaben des Dienstes des Pastors vorbereitet werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht (Sondervikariat). Die Zusatzausbildung soll 18 Monate nicht überschreiten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss der Zusatzausbildung fortgesetzt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kandidatenordnung vom 13. Oktober 1972 außer Kraft.

Bückerburg, 16. April 2018

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD S. 353). Der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

2. Bekanntmachung der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ vom 15. Mai 2018

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat aufgrund der Zustimmung aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut der Rahmenvereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zur Umsetzung des Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ am 15. Mai 2018 bekannt gemacht. Der Wortlaut der Vereinbarung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD S. 98) und außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Mitteilungen

1. Rundverfügungen und Mitteilungen des Landeskirchenamtes

| | |
|---|--|
| Rundverfügung Nr. 1/2018 vom 11. Mai 2018 | Datenschutz in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe |
| Rundverfügung Nr. 2/2018 vom 24. Mai 2018 | Arbeits- und Gesundheitsschutz |
| Mitteilung Nr. 1/2018 vom 17. April 2018 | Personalveränderungen in der Landeskirche |
| Mitteilung Nr. 2/2018 vom 13. Juni 2018 | Innovationsfonds der Landeskirche für innovative und zukunftsweisende Projekte |
| Mitteilung Nr. 3/2018 vom 10. Juli 2018 | Personalveränderungen |

2. Personalien

Frau Christiane Meyer ist zum 1. Januar 2018 zur Pastorin auf Probe (Pastorin coll.) ernannt worden. Sie ist mit der pfarramtlichen Mitarbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch beauftragt worden. Frau Meyer ist am 4. März 2018 in der Kirche zu Seggebruch ordiniert worden.

Herr Felix Nagel ist zum 1. Februar 2018 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Er ist mit der Verwaltung der II. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Eilsen in Luhden beauftragt worden. Herr Nagel ist am 28. Januar 2018 in der Christuskirche Bad Eilsen ordiniert worden.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Knut Prange ist am 1. März 2018 in den Dienst des Landeskirchenamtes getreten.

Der Vikar Herr Matthias Feil ist zum 5. März 2018 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Frau Nora Vollhardt ist zum 1. April 2018 zur Pastorin auf Probe (Pastorin coll.) ernannt worden. Sie ist mit der Unterstützung der Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen beauftragt worden. Frau Vollhardt ist am 8. April 2018 in der St.-Martini-Kirche Stadthagen ordiniert worden.

Herr Pastor Axel Sandrock ist zum 30. April 2018 in den Ruhestand getreten.

Herr Dominik Storm ist zum 1. Mai 2018 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Er ist mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille beauftragt worden. Herr Storm ist am 13. Mai 2018 in der Kirche zu Frille ordiniert worden.

Frau Pastorin Martina Nolte-Bläcker ist mit Wirkung vom 1. Juni 2018 die 2. Krankenhaus-seelsorgepfarrstelle am Agaplesion Ev. Klinikum Schaumburg übertragen.

Herr Kirchenverwaltungsrat Frank Jaksties ist am 13. Juni 2018 vom Landeskirchenrat zum Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe berufen worden.

Herr Pastor Lennart Meißner ist zum 1. Juli 2018 in den Dienst der Landeskirche getreten. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die Schulpfarrstelle am Gymnasium Adolfinum in Bückeberg übertragen. Er ist mit Wirkung vom 1. August 2018 mit den Aufgaben des Landesjugendpastors beauftragt.

Herr Ulrich Meyer ist am 1. Juli 2018 zur Förderung von kirchlicher Popularmusik mit Jugendlichen in den Dienst der Landeskirche getreten.